



Gemeinde Geltendorf

Landkreis Landsberg am Lech

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 26.11.2025

Die Gemeinde Geltendorf erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Änderung

(1) § 2 erhält folgende neue Fassung.

„Steuerfrei ist das Halten von

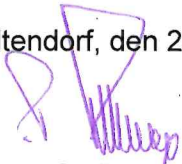
1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor beziehungsweise Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen,
9. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.“

- (2) In § 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.“
- (3) § 4 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
- (4) § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Tritt an die Stelle eines verendeten, getöteten oder verkauften Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die als Kampfhunde besteuert werden.“
- (5) § 6 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
- (6) § 7 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 hinzugefügt:
„Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.“
- (7) In § 10 wird das Wort „Zustellung“ um die Wörter „bzw. Bekanntgabe“ ergänzt.
- (8) In § 10 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.“
- (9) Der bisherige § 11 Abs. 2 wird neu zu § 11 Abs. 3, aus dem bisherigen § 11 Abs. 3 wird neu § 11 Abs. 4.
- (10) § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Geltendorf, den 26.11.2025


Robert Sedlmayr
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am in der Verwaltung der Gemeinde
Geltendorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Veröffentlichung auf der
Homepage (<https://www.geltendorf.de/ortsrecht>) hingewiesen.

Die Veröffentlichung erfolgte online am und wurde am
..... offline genommen.

Geltendorf, den
Gemeinde Geltendorf



Robert Sedlmayr
Erster Bürgermeister